

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 10. Dezember 1991

über eine Ergänzung eines gemeinschaftlichen Förderkonzepts für gemeinschaftliche Strukturinterventionen zur Verbesserung der Verarbeitungs- und Vermarktungsbedingungen landwirtschaftlicher Erzeugnisse in Irland

(Nur der englische Text ist verbindlich)

(91/650/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 vom
24. Juni 1988 über Aufgaben und Effizienz der Struktur-
fonds und über die Koordinierung ihrer Interventionen
untereinander sowie mit denen der Europäischen Investi-
tionsbank und der anderen vorhandenen Finanzinstru-
mente⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 8 Absatz 5,nach Anhörung des Ausschusses für die Entwicklung und
Umstellung der Regionen,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit der Entscheidung 89/640/EWG⁽²⁾ hat die Kommis-
sion das gemeinschaftliche Förderkonzept für Struktur-
maßnahmen in Irland genehmigt.Die irische Regierung hat der Kommission am
26. Februar 1991 zwei und am 22. März 1991 drei Sektor-
pläne zur Modernisierung der Verarbeitungs- und
Vermarktungsbedingungen landwirtschaftlicher Erzeug-
nisse im Sinne von Artikel 2 der Verordnung (EWG)
Nr. 866/90 des Rates vom 29. März 1990 zur Verbesse-
rung der Verarbeitungs- und Vermarktungsbedingungen
landwirtschaftlicher Erzeugnisse⁽³⁾ vorgelegt.Die von diesem Mitgliedstaat vorgelegten Pläne enthalten
eine Beschreibung der geplanten Schwerpunkte innerhalb
des jeweiligen Sektors sowie Angaben über die für die
Durchführung der Pläne veranschlagte Beteiligung des
Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die
Landwirtschaft (EAGFL), Abteilung Ausrichtung.Maßnahmen im Geltungsbereich der Verordnung (EWG)
Nr. 866/90 können von der Kommission bei der Erstel-
lung der gemeinschaftlichen Förderkonzepte für Gebiete
nach Ziel Nr. 1 entsprechend Titel III der Verordnung
(EWG) Nr. 2052/88 berücksichtigt werden.Diese Ergänzung zum gemeinschaftlichen Förderkonzept
wurde im Einvernehmen mit dem Mitgliedstaat im
Rahmen der Partnerschaft gemäß Artikel 4 der Verord-
nung (EWG) Nr. 2052/88 aufgestellt.Alle in der Ergänzung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Entscheidung 90/342/EWG der
Kommission vom 7. Juni 1990 zur Festlegung der
Auswahlkriterien für Investitionen zur Verbesserung der
Verarbeitungs- und Vermarktungsbedingungen für land-
und forstwirtschaftliche Erzeugnisse⁽⁴⁾.Die Kommission ist bereit zu prüfen, inwieweit sich die
anderen gemeinschaftlichen Darlehensinstrumente nach
den für sie geltenden Bestimmungen an diesem Konzept
finanziell beteiligen können.Gemäß Artikel 10 Absatz 2 der Verordnung (EWG)
Nr. 4253/88 des Rates vom 19. Dezember 1988 zur
Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88
hinsichtlich der Koordinierung der Interventionen der
verschiedenen Strukturfonds einerseits und zwischen
diesen und den Interventionen der Europäischen Investi-
tionsbank und der sonstigen vorhandenen Finanzinstru-
mente andererseits⁽⁵⁾ wird der Beschluß der Kommission
über das gemeinschaftliche Förderkonzept dem Mitglied-
staat als Absichtserklärung übermittelt.Gemäß Artikel 20 Absätze 1 und 2 der Verordnung
(EWG) Nr. 4253/88 werden die Mittelbindungen für die
Beteiligung der Strukturfonds an der Finanzierung der
unter das gemeinschaftliche Förderkonzept fallenden
Interventionen auf der Grundlage der späteren Kommis-
sionsentscheidungen zur Genehmigung der betreffenden
Aktionen festgelegt.Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Ausschusses für land-
wirtschaftliche Strukturen und ländliche Entwicklung —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Die Ergänzung zum gemeinschaftlichen Förderkonzept
für gemeinschaftliche Strukturinterventionen zur Verbes-
serung der Verarbeitungs- und Vermarktungsbedingungen
land- und forstwirtschaftlicher Erzeugnisse in Irland mit
der Laufzeit vom 1. Januar 1991 bis 31. Dezember 1993
wird genehmigt.⁽¹⁾ ABl. Nr. L 185 vom 15. 7. 1988, S. 9.⁽²⁾ ABl. Nr. L 370 vom 19. 12. 1989, S. 39.⁽³⁾ ABl. Nr. L 91 vom 6. 4. 1990, S. 1.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 163 vom 29. 6. 1990, S. 71.⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 374 vom 31. 12. 1988, S. 1.

Die Kommission erklärt ihre Absicht, zur Durchführung dieses gemeinschaftlichen Förderkonzepts entsprechend den ausführlichen Bestimmungen, die es enthält, und entsprechend den Regeln und Leitlinien der Strukturfonds und der anderen vorhandenen Finanzinstrumente beizutragen.

Artikel 2

Die wesentlichen Bestandteile des gemeinschaftlichen Förderkonzepts sind :

a) die vorrangigen Schwerpunkte für die gemeinsame Aktion in den Sektoren

1. Fleisch
2. Milch und Milcherzeugnisse
3. Eier und Geflügel
4. Sonstige tierische Erzeugnisse
5. Getreide
6. Obst und Gemüse
7. Blumen und Zierpflanzen
8. Kartoffeln
9. Sonstige pflanzliche Erzeugnisse ;

b) ein indikativer Finanzierungsplan zu konstanten Preisen von 1991 mit Angabe der Gesamtkosten der geplanten Schwerpunkte in allen Sektoren für die gemeinsame Aktion der Gemeinschaft und des betreffenden Mitgliedstaats in Höhe von 142 246 000 ECU für die gesamte Laufzeit sowie mit Angabe des angesetzten Finanzrahmens als Haushaltsbeiträge der Gemeinschaft zu Maßnahmen im Bereich der folgenden Sektoren :

	<i>(in ECU)</i>
1. Fleisch	28 652 000
2. Milch und Milcherzeugnisse	6 000 000
3. Eier und Geflügel	9 106 000
4. Sonstige tierische Erzeugnisse	2 000 000
5. Getreide	1 852 000
6. Obst und Gemüse	3 200 000
7. Blumen und Zierpflanzen	278 000
8. Kartoffeln	2 500 000
9. Sonstige pflanzliche Erzeugnisse	185 000
Insgesamt	53 773 000

Der sich daraus ergebende nationale Finanzierungsbedarf für den öffentlichen Sektor in Höhe von 18 847 000 ECU und für den privaten Sektor in Höhe von 69 626 000 ECU kann teilweise durch gemeinschaftliche Darlehen der Europäischen Investitionsbank und anderer Darlehensinstrumente gedeckt werden.

Artikel 3

Diese Absichtserklärung ist an Irland gerichtet.

Brüssel, den 10. Dezember 1991

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission